

XIX. Militärangelegenheiten.

Stellung der Einheimischen. Das Contingent bezifferte sich für Wien mit 1405 Mann, und zwar für das stehende Heer mit 1086 und für die Ersahreserve mit 109, das Minimalerfordernis für die Landwehr mit 210 Mann; das Gesamtcontingent reducierte sich aber mit Hinzurechnung der Ersätze und Rückstände und unter Abrechnung der Guthabungen auf 1228 Mann und war im Laufe des Stellungsjahres bis auf 41 Mann, welche als Rückstände im Stellungsjahre 1884 eingerechnet werden, gedeckt worden.

Im Jahre 1883 wurden zur Stellung aufgerufen: Aus der I. Altersklasse (im Jahre 1863 Geborene): 3446, aus der II. Altersklasse (im Jahre 1862 Geborene): 2018, aus der III. Altersklasse (im Jahre 1861 Geborene): 1598, daher zusammen 7062.

Von den aufgerufenen Stellungspflichtigen der I. Altersklasse wurden 2828, von jenen der II. Altersklasse 1935, von jenen der III. Altersklasse und älterer Altersklassen 1493, zusammen 6256 der Stellung unterzogen. Hievon wurden mit Einrechnung der Einjährig-Freiwilligen 630, 298, respective 264, zusammen 1192 für tauglich befunden.

Was die Untauglichen anbelangt, so wurden aus allen drei Altersklassen wegen Mangels des Maßes 230 rückgestellt und 14 gelöscht, wegen eines Gebrechens 4025 rückgestellt und 795 gelöscht; Summe 5064. Als Restanten verblieben vom Jahre 1868 an bis Ende 1883 1206. Befreit wurden 70 aus der I., 69 aus der II. und 75 aus der III. Altersklasse; außerdem sind aus allen drei Altersklassen nachträglich aus Familienrückichten 12 und wegen Kriegsdienstuntauglichkeit 87 aus dem Militärverbände entlassen worden.

Das Durchschnittspercent der Tauglichen stellte sich in dem abgelaufenen Jahre in der I. Altersklasse auf 23, in der II. auf 14 und in der III. auf 18%, was gegen das Jahr 1882 bei der I. Altersklasse einem Rückgange um 7%, hingegen bei der III. Altersklasse einer Erhöhung um 4% gleichkommt; die II. Altersklasse weist keine auffällige Differenz auf.

Wegen unterlassener Meldung wurden 25 Stellungspflichtige nach §. 42 des Wehrgesetzes bestraft, also abermals eine bedeutende Verminderung, und zwar gegen das Jahr 1882 um circa 50%.

Die Hauptstellung der Einheimischen erforderte im Jahre 1883 34 Tage. Außerdem fanden noch am Mittwoch und Samstag jeder Woche Nachstellungen statt.

Stellung der Fremden. Von den in Wien wohnhaften Fremden haben sich 11.481 gemeldet, wegen Außerachtlassung der Meldepflicht wurden nach §. 42 des Wehrgesetzes 374 bestraft.

Im Requisitionswegen wurden der hiesigen Assentcommission an Fremden 5597 Mann vorgeführt und hievon 894 als tauglich und 4703 als untauglich classificiert.

Die Hauptstellung der Fremden erforderte 21 Tage und wurden bei den regelmäßigen Nachstellungen der Einheimischen auch Fremde vorgeführt.

Die Zahl der An- und Abmeldungen, sowie der Anzeigen über Wohnungsänderungen der Recruten, Urlauber, Reservisten und Ersatzreservisten bezifferte sich im Jahre 1883 mit 53.358, es stellt sich daher im Gegenhalte zu dieser die Zahl der wegen Übertretung der Meldevorschrift durchgeführten Strafamtshandlungen von 1285 als eine sehr günstige dar.

Die Controlversammlung der Urlauber und Reservisten nahm im Jahre 1883 22 Tage in Anspruch und bedingte die Intervention von acht Beamten des Conscriptiionsamtes. Der Controlversammlung haben 10.087 Urlauber und Reservisten beigewohnt.

Militärtaxe. In normativer Hinsicht sind folgende wichtige administrative Verfügungen hinsichtlich der Einhebung und Abschreibung der Militärtaxe zu verzeichnen:

Die von Seite der k. und k. Consularämter in Amerika gemachten Erfahrungen haben ergeben, daß die Requisitionen wegen Erhebung der Verhältnisse, dann wegen Einbringung rückständiger Militärtaxen von in Amerika lebenden österreichisch-ungarischen Staatsangehörigen stets resultatlos bleiben, ja in den meisten Fällen als nicht durchführbar verweigert werden.

Da nun die Erneuerungs- und Eintreibungskosten die einzuhobende Militärtaxe in den meisten Fällen übersteigen, hat das k. k. Ministerium für Landesvertheidigung über Ersuchen des k. und k. Ministeriums des Außern anlässlich eines dorthin gelangten Berichtes der k. und k. Gesandtschaft in Washington mit dem Erlasse vom 8. April 1883 angeordnet, daß in Zukunft von der Eintreibung solcher Militärtaxen in allen jenen Fällen Umgang genommen werde, wo nicht das Ansuchen solcher Taxpflichtiger um die Erneuerung oder Verlängerung der Reisedocumente die Gelegenheit zur Taxeinhebung bietet. Bei Ausfolgung solcher Reisedocumente ist gleichwie bei Auswanderungen im Sinne des §. 9 der Instruction zum Militärtaxgesetze (R.-G.-Bl. vom 20. März 1881, Nr. 26) vorzugehen und für sämtliche Taxjahre die Taxe zu erlegen.

In Fällen, wo die rückständige Militärtaxe, vornehmlich der XIII. und XIV. Classe, im Wege der politischen Execution sich wegen Mangels an Pfandobjecten als uneinbringlich herausgestellt hat, ist die Nachsicht der Taxe von der k. k. n.-ö. Statthalterei nicht bewilligt, sondern angeordnet worden, daß solche Taxen Jahr für Jahr wegen möglicher seinerzeitiger Einbringung in Evidenz zu halten, eventuell durch den Dienstgeber einzubringen sind. Zufolge Erlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 21. Juni 1883 ist denn auch die Bestimmung getroffen worden, daß solche im Wege der politischen Mobiliarexecution uneinbringliche Taxen von den Arbeitgebern der Restanten aus den Löhnen oder Dienstbezügen der letzteren, nöthigenfalls unter Intervention der k. k. Finanzprocuratur im gerichtlichen Wege hereinzubringen sind. —

Was nun das Resultat der Bemessung der Militärtaxe im Jahre 1883 für das Jahr 1882 — da der Erlag der Militärtaxe nach §. 9 des Militärtaxgesetzes vom 13. Juni 1880, R.-G.-Bl. Nr. 70, stets für das Vorjahr zu geschehen hat — selbst betrifft, so ist Folgendes zu erwähnen. Im Jahre 1883 wurden von Seite der Militärtaxbemessungs-Commission drei Sitzungen abgehalten.

Die Zahl der Taxpflichtigen betrug 10.685. Hievon wurden ausgeschieden: 196 Verstorbene, 39 bleibend Erwerbsunfähige, 6 welche sich im activen Dienste ein die Superarbitrierung begründendes Gebrechen zugezogen haben, 20 wegen Wegfalles des Militärbefreiungsgrundes zum activen Militärdienste wieder Eingereichte, 36 anderswohin zuständig Gewordene, 62 Pfründner, 102 für das Jahr 1882 wegen nachgewiesener Armut, Arbeitsunfähigkeit u. vom Militärtaxerlage zeitlich Befreite, 1 wegen Dienstesuntauglichkeit vom Militär Entlassener, 55 in Strafhaft Befindliche, 34 Militärbeamte, 3 denen die Taxnachsicht gewährt wurde, 787 Nichteruierte, zusammen 1341 Individuen. Es gelangten somit zur thatsächlichen Bemessung 9344 Taxpflichtige.

Zur Klarstellung der die Grundlage der Militärtaxbemessung bildenden Verhältnisse der 10.685 Taxpflichtigen waren viele und weitwendige Vorerhebungen durch die k. k. Polizeidirection, durch auswärtige Behörden und Gemeindeämter erforderlich und können diese im Correspondenzwege gepflogenen Erhebungen auf ungefähr 4000 bis 5000 Agenden beziffert werden.

Nach der höchsten Classe mit 100 fl. wurden bemessen 24, nach der niedersten mit 1 fl. 3778 Personen; der Rest entfällt auf die Classen mit 90 fl. bis zu 2 fl. Die Gesammtsumme der vorgeschriebenen Taxen betrug für das Jahr 1882 31.068 fl., bisher eingezahlt wurden hierauf 27.811 fl. Zur Abschreibung kam über Bewilligung der k. k. n.-ö. Statthaltereiein Betrag von 432 fl.

Zu erwähnen kommt noch, daß unter den 9344 bemessenen Taxpflichtigen sich 311 Auslandsparawerber befanden, welche im Sinne des §. 9 der Instruction Depots im Gesammtbetrage von 4708 fl. gegen nachträgliche Genehmigung der Militärtaxbemessungs-Commission erlegten; diese Depots wurden sohin als Taxen verrechnet.

Die von Fremden erlegten Depots, welche an die Heimatgemeinden abgeführt wurden, betragen mit Ende 1883 1267 fl. 40 kr. Außerdem erlag noch ein Depotbetrag von 1261 fl. 3 kr., welcher rücksichtlich der Einheimischen als Taxe noch nicht verrechnet, hinsichtlich der Fremden aber an die Heimatgemeinden noch nicht abgeführt war. Von der Geschäftsgebarung der Militärtaxabtheilung des Conscriptiionsamtes war bereits im Capitel „Geschäftsführung im allgemeinen“ (S. 25) die Rede.

In der Abtheilung des Militärtaxdepartements, welche die Erledigung der von auswärtigen Behörden in Bezug auf fremde Taxpflichtige einlangenden Correspondenzen zu besorgen hat, sind im Jahre 1883 10.492 Geschäftsstücke eingelangt und der Erledigung zugeführt worden.

Hinsichtlich der Bemessung und Einhebung der Militärtaxe für das Jahr 1883 kann dormalen ein Resultat noch nicht verzeichnet werden, weil erst im Jahre 1884 die Erhebung der Verhältnisse der Militärtaxpflichtigen und sohin deren Taxbemessung nach dem Gesetze erfolgen kann.

Die seit dem Bestehen des Militärtaxgesetzes gemachten Erfahrungen haben gezeigt, daß die Durchführungskosten der Militärtaxagende, welche die Commune Wien im übertragenen Wirkungskreise zu bestreiten hat — im Jahre 1883 circa 23.600 fl. — in keinem Verhältnisse zu den Einhebungsergebnissen stehen, und werden sich diese Kosten bis zur Einbeziehung sämmtlicher 12 Jahrgänge noch bedeutend höher stellen.

Hieraus erklärt es sich, daß die Commune Wien bestrebt ist, diese neue Last von sich abzuwälzen, und hat daher der Gemeinderath, beziehungsweise seine I. Section, in der Sitzung vom 10. October 1883 den Beschluß gefaßt, den Magistrat zu beauf-

tragen, Materiale zu sammeln und dem Gemeinderathe behufs eventueller Verfassung einer Eingabe an den Reichsrath um Aufhebung der Militärtaxe vorzulegen. Demzufolge wurde an alle mit eigenen Gemeindestatuten versehenen Städte der Monarchie das Ersuchen gerichtet, bekannt zu geben, wie groß die Kosten der Einhebung, wie groß der Eingang an Militärtaxen ist und welche Erfahrungen seit dem Bestehen des Gesetzes dort gemacht wurden. Mit Berücksichtigung der in den Rückantworten dargestellten Verhältnisse und der von dem Militärtax-Departement bei Durchführung des Militärtaxgesetzes gemachten eigenen Erfahrungen wurde an den Gemeinderath Bericht erstattet; eine Entscheidung ist jedoch noch nicht erfolgt.

Einquartierung und Vorspann. Infolge des im Jahre 1879 erschienenen neuen Einquartierungsgesetzes war der Magistrat von der k. k. n.-ö. Statthalterei aufgefordert worden, die nöthigen Erhebungen behufs Ermittlung des Fassungsraumes für die normale und Noth-Einquartierung zu pflegen. In der Erwägung jedoch, daß diese Localerhebungen, insbesondere aber die gesetzlich vorgeschriebene ununterbrochene Evidenzhaltung des ermittelten Fassungsraumes in Wien mit nicht unbedeutenden Schwierigkeiten und Auslagen verbunden wäre, hat sich der Magistrat durch die k. k. n.-ö. Statthalterei an das k. k. Ministerium für Landesvertheidigung um die Enthebung von der aufgetragenen Ermittlung des Fassungsraumes gewendet.

Wiewohl der bezügliche Bericht bereits im Jahre 1879 erstattet wurde, so haben die Verhandlungen hierüber doch erst im Jahre 1883 ihren Abschluß gefunden, indem das k. k. Reichs-Kriegsministerium im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Landesvertheidigung den Magistrat, respective die Commune Wien in Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse Wiens und der stets klaglosen Durchführung der Militäreinquartierung von der gesetzlich vorgeschriebenen Ermittlung des Fassungsraumes enthoben hat.

Ebenso war im Jahre 1879 eine weitere Bestimmung dieses Gesetzes, betreffend die Classificierung der von der Commune Wien für die Militäreinquartierung beigegebenen Unterkünfte als Kasernen oder Nothkasernen, dem Magistrate zur Durchführung aufgetragen worden. Dieser Verhandlung sind die Getreidemarktkaserne, die damals noch bestandene Salzgrieskaserne (für die Zeit vom 1. Juli 1879 bis 1. Mai 1880, wo ihre Demolierung stattfand), ferner die Localitäten des Johann Nagler, III. Bezirk, Rennweg, und des Josef Krimsky, III. Bezirk, Baumgasse Nr. 37, unterzogen worden.

Obgleich diese Verhandlung gleich nach dem Erscheinen des Einquartierungsgesetzes eingeleitet und das umfangreiche Elaborat im Jahre 1881 der k. k. n.-ö. Statthalterei vorgelegt worden war, so ist doch die Entscheidung erst im Jahre 1883 herabgelangt. Nach dem Inhalte derselben wurde von der k. k. n.-ö. Statthalterei das Ansuchen des Magistrates um Classificierung der Getreidemarkt- und Salzgrieskaserne als Kasernen und Bestimmung der für Kasernen festgesetzten Gebühren unter Hinweisung auf die bisherige unentgeltliche Benützung dieser Kasernen seitens des k. k. Militärärars zurückgewiesen. Die Localitäten von Nagler und Krimsky wurden vom k. k. Reichs-Kriegsministerium im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Landesvertheidigung bloß als Nothkasernen classificiert und danach die Gebühren bestimmt, wodurch sich das bisher bestandene Verhältnis dieser zwei Quartierträger zur Commune, sowie zum k. k. Militärärar geändert hat. Gegen die von der k. k. n.-ö. Statthalterei ausgesprochene Zurückweisung des Anspruches der Commune auf den Bezug der Gebühren des k. k. Militärärars für die Benützung der Getreidemarkt- und Salzgrieskaserne ist in der gesetzlichen

Frift der Recurs an das k. k. Ministerium für Landesvertheidigung ergriffen worden, eine Entscheidung ist hierüber noch nicht erfolgt.

Die Militäreinquartierungs- und Vorspannsleistungen des Marschbezirkes Wien betreffen:

1. den engeren Marschbezirk, d. i. das Gemeindegebiet von Wien, mit 11.226 einquartierungspflichtigen Häusern und
2. den weiteren Marschbezirk, d. s. die 43 um Wien liegenden Landgemeinden, mit 12.074 einquartierungspflichtigen Häusern.

Nachfolgende Zusammenstellung gibt einen Überblick über den Umfang der geleisteten Einquartierungen; es entfielen im abgelaufenen Jahre Einquartierungstage auf

	im engeren Marschbezirke	im weiteren Marschbezirke
Generäle	147	—
Stabsofficiere	1.594	60
Oberofficiere	19.216	509
Unterofficiere	272	—
Berehelichte Unterofficiere, welche mit ihren Familien auf Staatskosten untergebracht werden	2.470	1.009
Officiersstellvertreter	658	—
Rechnungsunterofficiere	1.018	—
Unterofficiere, je zwei auf ein Zimmer	570	2
Familienglieder der vorbenannten Unterofficiere, die nicht auf Staatskosten untergebracht werden	6.109	1.889
Mannschaft	171.894	10.010

Außer den kompetenzmäßigen Wohnungen wurden noch 4540 Nebenlocalitäten beige stellt. Die Anzahl der verabsolgtten Stallportionen für Pferde betrug 103.937.

Die dauernde Bequartierung steht zu der vorübergehenden bei der Mannschaft im Verhältnisse von 80 zu 20%, bei den Pferden im Verhältnisse von 99,9 zu 0,1%.

An Vorspann wurden beige stellt 5 einspännige und 336 zweispännige Wagen für eine Gesamtstrecke von 16.564 Kilometer; im engeren Marschbezirke befinden sich 10.449, im weiteren 12.744 vorspannspflichtige Pferde.

Mit Beschluß vom 24. Juli 1883 hat der Gemeinderath die Umlage, welche zur Aufbringung des Kostenaufwandes der Militärvorspann von den zur Vorspann verpflichteten Pferdebesitzern einzuheben ist, für das Jahr 1883 mit 15 kr. für jedes Pferd festgesetzt.

Die Gesamtkosten für die Bequartierung beliefen sich auf 100.858 fl. 89 kr., für die Vorspann auf 3250 fl. 8 kr.

Eine Pferde- oder Wagenzählung hat im Jahre 1883 nicht stattgefunden.